

Hermes Piper

Rechtsanwalt

Nürnberger Straße 113
34123 Kassel

Tel.: 0561/ 50 71 5-10
Fax: 0561/ 50 71 5-89
E-Mail: info@ra-hermes-piper.de

Kassel, 06.03.2020

Aktenzeichen bitte stets angeben

6113/19 sh

Rechtsanwalt Hermes Piper, Nürnberger Str. 113, 34123 Kassel

European Industrial
Hemp Association (EIHA)
Chemiepark Knapsack Gebäude 0611
50354 Hürth

EIHA ./ BVL

hier: Reaktion auf Pressemitteilung EIHA vom 3.3.2020

Sehr geehrte Frau Romanese,
sehr geehrter Herr Kruse,

ich habe heute Morgen zu meiner Überraschung von der aktuellen Reaktion seitens des BVL sowie auch angeblich von Seiten einiger Mitarbeiter des BMEL zu Ihrer Pressemitteilung erfahren.

Die wieder einmal darin enthaltene Unterstellung des BVL, seitens der Bundesregierung gäbe es angeblich keinen Widerspruch bezügl. der von uns angegriffenen pauschalen Veröffentlichung vom BVL, ist falsch und nachweislich unzutreffend.

Das BVL hatte in seiner streitgegenständlichen Veröffentlichung auf seiner Homepage am 20.03.2019 erklärt, dass ihm derzeit

„keine Fallgestaltung bekannt sei, wonach Cannabidiol (CBD) in Lebensmitteln, also auch in Nahrungsergänzungsmitteln, verkehrsfähig wäre“.

Hiergegen hatte EIHA gegenüber dem BVL protestiert und mit Schreiben vom 11.04.2019 dem BVL mitgeteilt, dass diese pauschale Beurteilung falsch sei, da es hanfhaltige Lebensmittel, die natürliche Cannabinoide beinhalten, nachweislich seit mehr als 500 Jahren in der EU gegeben hat, weshalb diese somit heute nicht als „neuartig“ anzusehen sind. Dazu hatte im übrigen EIHA dem BVL u.a. auch die schriftlichen Erklärungen und Feststellungen der EU-Kommission aus dem Jahr 1998 vorgelegt, in denen die EU-Kommission bestätigt hatte, dass

„Lebensmittel, die Teile der Hanfpflanze (u.a. Hanfblüten) enthalten, nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlamentes und des Rates über neuartige Lebensmittel fallen.“

Nachdem hierauf zunächst keine Rückantwort seitens des BVL erfolgt wart, hatte sich EIHA sodann am 8.05.2019 parallel auch an die Bundesregierung, und zwar direkt an das BMEL

gewandt. In dem entsprechenden Schreiben von EIHA an das BMEL waren neben den von EIHA aufgeführten Kritikpunkte auch die vorstehend erwähnten schriftlichen Erklärungen der EU-Kommission aus dem Jahr 1998 beigelegt worden. Hierauf hatte die Bundesregierung in der Art und Weise reagiert, indem sie zu dieser Thematik am 25.07.2019 öffentlich im Bundestag erklären ließ,

„Die Stellungnahmen der Europäischen Kommission, in denen bestätigt wurde, dass es sich bei Lebensmittel, die Teile der Hanfpflanze enthalten, nicht um neuartige Lebensmittel handelt, haben weiterhin Gültigkeit.

Aus ihnen kann allerdings nicht die Schlussfolgerung gezogen werden, dass sämtliche Erzeugnisse der Hanfpflanze, also beispielsweise auch isolierte Einzelsubstanzen wie Cannabinoide oder mit Cannabinoiden angereicherte Extrakte, als Lebensmittel verkehrsfähig wären.“

(vgl. Drucksache 19/11922 des Deutschen Bundestages v. 25.07.2019)

Zuvor hatte sogar auch das BVL EIHA gegenüber schriftlich am 16.06.2019 mehr oder minder eingeräumt, dass es vor dem Inkrafttreten der Novel Food-Verordnung zumindest

„Extrakte auf wässriger Basis von Hanfblättern gegeben habe.“

Da Blüten und Blätter des Hanfes unstreitig Cannabinoide (und damit u.a. auch das Cannabinoid CBD) beinhalten, ist somit die pauschale Behauptung des BVL vom 20.03.2019 offenkundig falsch, wonach Cannabidiol (CBD) in Lebensmitteln grundsätzlich nicht verkehrsfähig sein soll. Das ist – mit Verlaub – völliger Unsinn und missachtet die biologische Tatsache, dass in Hanfblüten oder Hanfblättern natürliche Cannabinoide wie u.a. Cannabidiol immer mit enthalten waren und sind.

Wenn jetzt wieder das BVL meint, dass seine veröffentlichte Erklärung zutreffend sei, mag das BVL diese seine eigenen biologischen Widersprüchlichkeiten endlich einmal erklären. Diese bisherige Erklärung des BVL steht zumindest gegenüber der Stellungnahme der Bundesregierung im Widerspruch, zumal die Bundesregierung diesen von EIHA angegriffenen Teil der Mitteilung des BVL in seiner Stellungnahme offenkundig seit Erhalt des Schreibens von EIHA vom 8.05.2019 nicht mehr wörtlich übernommen und verwendet hat, sondern eine – insoweit auch richtige und angebrachte - differenziertere Erklärung hierzu abgegeben hat.

Dies von EIHA in der Pressemitteilung vom 3.03.2020 zitierte Antwortschreiben des BMEL sowie auch die kurz zuvor im Deutschen Bundestag erfolgte Stellungnahme der Bundesregierung liegen mir jeweils vor, so dass jeder, der dieses liest, die in der Pressemitteilung von EIHA dort vertretene Auffassung bestätigen und zustimmen wird, dass hier eine erkennbare und klare Distanzierung seitens der Bundesregierung gegenüber dieser pauschalen und fehlerhaften Veröffentlichung des BVL vorliegt!

Wenn es deshalb nunmehr zwischen dem BVL und einigen Mitarbeitern des Ministeriums zu einer Aufregung kommt, eine solche interne differenzierte Betrachtungsweise nicht gewollt oder gewünscht zu haben, mag das BVL erklären, warum die Bundesregierung diese vom BVL abweichende und differenzierte Erklärung öffentlich abgegeben und nicht seine pauschale (falsche) Behauptung in der BVL-Veröffentlichung vom 20.03.2019 übernommen hat.

EIHA hat die hier erfolgten schriftlichen Antworten von BVL und der Bundesregierung sowie des BMEL lediglich nur gegenüber gestellt und durfte hieraus entnehmen, dass im Gegensatz zum BVL das BMEL die Beurteilung über die „Neuartigkeit von hanfhaltigen Produkten“ differenzierter betrachtet, was aus Sicht von EIHA auch zutreffend und völlig richtig ist.

Im Übrigen erlaube ich mir den Hinweis, dass selbstverständlich von Seiten EIHA dem BVL gegenüber umfangreich schriftlich dargelegt und auch belegt worden ist, dass es eine beachtliche Verzehrsgeschichte von Hanfextrakten vor dem Inkrafttreten der Novel Food-Verordnung gegeben hat.

Die seit über 500 Jahren dokumentierte und praktizierte Herstellung von Hanfextrakten (in denen selbstverständlich u.a. auch natürliche Cannabinoide enthalten waren und sind) stellt somit ein „übliches“ Verfahren zum Zwecke der Herstellung einer Hanfzutat bzw. eines Hanflebensmittels dar. Die historischen Dokumente belegen dieses eindrucksvoll.

Wenn das BVL auf die beiden letzten Anschreiben von EIHA vom 1.10.2019 und 14.02.2020 nicht reagiert hat, mag das BVL sich endlich hierzu erklären. Dies gilt auch bezügl. der mehrfach dem BVL gegenüber erteilten Gesprächsangebote seitens EIHA, auf die das BVL bis heute leider ebenso nicht eingegangen ist.

Aus meiner Sicht hat EIHA nicht den geringsten Anlass, an der Pressemitteilung vom 3.03.2020 irgendetwas zurückzunehmen. Der mir hierzu vorliegende Sachverhalt ist im Ergebnis zutreffend und richtig in dieser Pressemitteilung wiedergegeben worden. Die hieraus von Seiten EIHA vorgenommenen Würdigungen und Rückschlüsse kann jeder selber nachvollziehen, der des Lesens mächtig ist.

Wenn deshalb das BVL von dieser Haltung des als Fachministerium über dem BVL stehende BMEL überrascht ist, ist dieses nicht EIHA anzulasten. Das von der Bundesministerin Frau Klöckner geführte BMEL hat zumindest gezeigt, dass es in der Lage ist, auf historisch bekannte und nachgewiesene Sachverhalte entsprechend sachlich zu reagieren und die sich daraus ergeben Thematik über die Beurteilung einer „Neuartigkeit“ von Hanfprodukte entsprechend differenzierter zu betrachten als es das BVL bisher willens oder in der Lage gewesen war.

Welche tatsächlichen Interessen hierbei das BVL in seiner bisherigen fehlerhaften pauschalen Haltung verfolgt hat und wohl auch noch gerne weiter verfolgen möchte, bleibt allerdings spekulativ.

Mit freundlichen Grüßen



Hermes Piper, Rechtsanwalt